

## **Wasserlieferordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Genossenschaft betreibt die Wasserversorgung in der Gemeinde Ellerdorf als genossenschaftliche Selbsthilfeeinrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Geltungsbereich dieser Wasserlieferordnung mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Die Genossenschaft schafft die für die Wasserversorgung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Brunnenanlagen, die Anlagen zur Wasseraufbereitung und Druckerhöhung mit dem Wasserverteilungsnetz. Zur Einrichtung der Genossenschaft gehören auch die Absperrvorrichtungen der Grundstücksanschlussleitungen (z.B. Ventilanbohrbrücken) an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes. Die Genossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Wasserlieferordnung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude oder Gebäude, die einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung dienen, und die einen Anschluss an die Wasserversorgung erfordern, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Wasserlieferordnung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Genossenschaft.
- (4) Die in dieser Wasserlieferordnung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte oder Besitzer, sofern sie Mitglied der Genossenschaft sind. Von mehreren Eigentümern, dinglich Berechtigten oder Besitzern ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich dieser Wasserlieferordnung liegenden Grundstücks, der in die Genossenschaft als Mitglied aufgenommen wurde, ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe dieser Wasserlieferordnung zu verlangen. Die Neuaufnahme von Mitgliedern und der Anschluss weiterer Grundstücke soll, abgesehen von Besitz- oder Eigentumswechsel auf einem angeschlossenen Grundstück, nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Genossenschaft erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 3**

#### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Brauchwasser) entsprechen. Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu beachten.
- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Genossenschaft Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft möglich sind.

### **§ 4**

#### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
  1. soweit mengenmäßige oder zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Wasserlieferordnung vorbehalten sind, insbesondere hinsichtlich der Bewässerung von Gartenflächen

oder der Befüllung von Gartenteichen, Schwimmbecken ähnlichen nicht der Versorgung von Mensch und Tieren dienenden Zwecken,

2. soweit und solange die Genossenschaft an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Genossenschaft hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Genossenschaft hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Genossenschaft diese nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 5**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Genossenschaft aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Genossenschaft oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Genossenschaft oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen

Schaden, so haftet die Genossenschaft dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie nach Absatz 1 vorgesehen sind. Die Genossenschaft hat den Grundstückseigentümer hierauf bei der Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Genossenschaft, mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Schadenersatzansprüche der in Abs.1 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(7) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 6**

### **Grundstücksbenutzung**

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihrem im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch

fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 7**

### **Erhebung von Entgelten**

(1) Die Mitglieder haben für jeden Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung einen einmaligen Baukostenzuschuss (Anschlussbeitrag) und für die Benutzung der Wasserleitung einlaufendes Wassergeld zu entrichten, deren Höhe und Berechnungsgrundsätze vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt werden.

(2) Daneben haben die Mitglieder die Kosten für die Anschlussleitungen vom anzuschließenden Gebäude an das Wasserversorgungsnetz der Genossenschaft sowie der Hausinstallation zu tragen.

## **§ 8**

### **Baukostenzuschuss**

(1) Um die Kosten für die Erhaltung (Erweiterung und Erneuerung) der Wasserversorgungsanlage angemessen zu verteilen, hat jedes Mitglied für den Anschluss an die Anlage für jedes neu angeschlossene Grundstück sowie bei der Schaffung zusätzlicher Wohnungen auf bereits angeschlossenen Grundstücken einen einmaligen Baukostenzuschuss zu entrichten. Mit dem Baukostenzuschuss ist auch die Entnahme von Bauwasser abgegolten.

(2) Die Höhe und Bemessung des Baukostenzuschusses setzen Vorstand und Aufsichtsrat unter angemessener Berücksichtigung der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten für die Wasserversorgungsanlage fest. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken. Bei der Bemessung des Baukostenzuschusses ist die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden.

(3) Der Baukostenzuschuss und die in § 9 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(4) Der Baukostenzuschuss wird schriftlich in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

## § 9 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet bis zu 1 m hinter der Grundstücksgrenze des angeschlossenen Grundstücks.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Genossenschaft bestimmt.

(3) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Genossenschaft. Sie stehen mit Ausnahme der Absperrvorrichtungen der Grundstücksanschlussleitungen (Ventilanbohrbrücken, Schieber) an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes im Eigentum des Anschlussnehmers. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Genossenschaft hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit die Genossenschaft die Erstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Genossenschaft erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche zu übernehmen und der Genossenschaft den entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. Im Falle des § 2 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(5) Den Aufwand für die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse trägt der Grundstückseigentümer und ist der Genossenschaft in der geleisteten Höhe zu erstatten. Dies gilt hinsichtlich der Absperrvorrichtungen des Grundstücksanschlusses nur für die Herstellung, Abtrennung und Beseitigung. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Genossenschaft kann vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss verlangen.

(6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen.

(7) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 10 Wassergeld**

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage haben die Mitglieder ein laufendes Wassergeld zu entrichten. Das Wassergeld ist so zu bemessen, dass die laufenden Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten gedeckt und angemessene Rücklagen für Ersatzbeschaffungen gebildet werden können. Das Wassergeld wird in Form eines **Grundpreises** für das Vorhalten der betriebsbereiten Wasserversorgungsanlage sowie eines **Zusatzentgeltes** für die Wasserlieferung berechnet.

(2) Der Grundpreis wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Als Wohnung gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung ein Grundpreis wie für eine Wohnung erhoben.

(3) Das Zusatzentgelt wird nach der Zahl der Einwohner bzw. der durchschnittlich gehaltenen Anzahl der Tiere (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe) des Tierhalters berechnet. Tierhalter sind verpflichtet, der Genossenschaft in jedem Jahr eine Kopie ihres Tierbestandsregisters vorzulegen. Änderungen der Berechnungsgrundlagen im Laufe des Kalenderjahres werden erst bei der Berechnung der folgenden Rate berücksichtigt.

(4) Das Wassergeld, die Genossenschaftsanteile sowie weitere Entgelte und Umlagen sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, der Genossenschaft eine Lastschriftermächtigung zu erteilen.

(5) Die Entgelte sind bis zu einem jährlichen Betrag von 400,00 Euro in 2 gleichen Raten zum 1. April und 1. September eines jeden Jahres, über 400,00 Euro in 4 gleichen Raten zum 1. April, 1. Juli, 1. September und 1. November eines jeden Jahres abzurufen.

(6) Die Genossenschaft kann, sofern keine anderen Hinweise auf die Berechnung des Wassergeldes erfolgen, auf dem Lastschriftbeleg der ersten Rate die Höhe und Berechnung des Wassergeldes und der sonstigen Entgelte bekannt geben. Einwendungen gegen die Berechnung und Höhe des angeforderten Betrages sind binnen eines Monats nach Zugang des Berechnungshinweises oder Lastschriftbeleges schriftlich beim Geschäftsführer zu erheben. Einwendungen gegen Höhe und Berechnung berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub.

(7) Rechnungen sollen grundsätzlich nur Mitgliedern erteilt werden, die keine Lastschriftermächtigung erteilt haben oder Rechnungen aus steuerlichen Gründen benötigen. Das Wassergeld ist bis zu einem Betrag von 200,-- Euro in einem Betrag binnen 14 Tagen nach Rechnungszugang, bei höheren Beträgen in 2 gleichen Raten entsprechend Absatz 5 zu entrichten.

(8) Wird die in der Rechnung genannte Zahlungsfrist nicht eingehalten bzw. werden Lastschriften wegen fehlender Deckung des Kontos oder auf Veranlassung des Mitgliedes nicht eingelöst, so kann die Genossenschaft eine Vertragsstrafe von 5,--Euro erheben. Außerdem können Verzugszinsen, Mahngebühren und sonstige im Lastschriftverfahren wegen der Nichteinlösung entstandene Kosten berechnet werden.

## **§ 11**

### **Anlage des Grundstückseigentümers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserlieferordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein in ein Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Das vom Eigentümer beauftragte Installationsunternehmen schließt die Anlage des Grundstückseigentümers an die Grundstücksanschlussleitung an und setzt sie in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist der Genossenschaft über das Installationsunternehmen anzuzeigen.

(5) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkennbare Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Genossenschaft berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(7) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Genossenschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel feststellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(8) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Genossenschaft oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(9) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Genossenschaft mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Bemessung der Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(10) Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art an den Wasserversorgungsanlagen durch Unbefugte ausführen, so kann die Genossenschaft die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Anmeldung durch einen von ihr zugelassenen Installateur auf Kosten des Mitgliedes verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Genossenschaft berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Mitgliedes ausführen zu lassen oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen zu sperren.

(11) Das Mitglied hat dem Beauftragten der Genossenschaft Zutritt auf die Grundstücksteile und zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt ohne berechtigten Grund verweigert oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen, die von dem Mitglied zu vertreten sind, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht unbehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch den Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten.

(12) Die Genossenschaft ist bereit, dem Mitglied auf Anforderung bei der Untersuchung der Anlage des Grundstückseigentümers, Feststellung der Ursachen von Was-

sermangel oder eines übermäßigen Verbrauchs usw. im Rahmen des ihr Möglichen gegen Kostenerstattung Hilfe zu leisten.

## **§12**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Genossenschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Genossenschaft abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 13**

### **Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Grundstückseigentümer haben die Mieter und ähnlich berechnigte Personen durch die Aushändigung einer Kopie der Wasserlieferordnung zu informieren. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Wasserlieferordnung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Genossenschaft kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung und der Erhaltung der Wasserqualität erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Genossenschaft vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Genossenschaft zu treffen.

## **§ 14**

### **Laufzeit des Versorgungsverhältnisses**

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Genossenschaft Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Genossenschaft für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Wasserlieferordnung ergebenden Verpflichtungen.

## **§ 15**

### **Einstellung der Versorgung, Vertragsstrafen**

(1) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Wasserlieferordnung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder von Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Genossenschaft oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Geldforderung, ist die Genossenschaft berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Genossenschaft hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung ersetzt hat.

(4) Entnimmt ein Mitglied durch eigenmächtige Herstellung oder Öffnung einer Anschlussleitung oder durch Nichteinhaltung der vom Vorstand beschlossenen und bekanntgegebenen Beschränkungen der Belieferung (§ 4 Abs.1 Nr. 1, § 13 Abs. 2) widerrechtlich Wasser, so ist es für den daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertrags-

strafe bis zu **500,-**Euro festzusetzen. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und seiner Auswirkungen.

## **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Zur Durchführung dieser Wasserlieferordnung, zur Führung einer Mitgliederliste nach dem Genossenschaftsgesetz und zur Erhebung von laufenden und einmaligen Entgelten nach dieser Wasserlieferordnung ist die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Genossenschaft durch Angaben der Mitglieder bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, der zuständigen Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, zulässig. Die Genossenschaft darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Wasserlieferordnung weiterverarbeiten. Die Datenübermittlung vom Einwohnermeldeamt ist auf die Zahl der auf den einzelnen Grundstücken wohnenden Personen zu begrenzen.

(2) Die Genossenschaft ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Mitglieder und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Mitglieder und der Entgeltspflichtigen mit den für die Entgeltserhebung nach dieser Wasserlieferordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zur Verwaltung der Wasserversorgungsanlage sowie zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Wasserlieferordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Daten im Rahmen der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes sowie zur Einziehung fälliger Entgelte Dritten zu übermitteln.

(4) Die Mitglieder der Genossenschaft haben ihr alle für die Durchführung dieser Wasserlieferordnung, insbesondere für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und des Wassergeldes erforderliche Auskünfte zu erteilen.

## **§ 17 Genehmigung und Änderung der Wasserlieferordnung**

(1) Die Wasserlieferordnung ist in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft am 24.04.2019 beschlossen worden und tritt am **1. Juli 2019 in Kraft**. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Wasserlieferordnung vom 29. November 2001 außer Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Wasserlieferordnung sind nur gültig, wenn sie die Mitgliederversammlung der Genossenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen beschließt.

**Ellerdorf, den 24. April 2019 – genehmigt durch die Mitgliederversammlung –  
Der Vorstand**